

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**Anwesende:**

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,  
Benjamin Kindle, Alexander Rees, Henning Volle, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Es fehlt entschuldigt: Christian Dufour

Gäste: Kira Hoffmann (Projektteam Klima-Bürger:innenrat Region Freiburg)  
Wolfgang Eberhart (Projektteam Klima-Bürger:innenrat Region Freiburg)  
Dr. Christian Ante (Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Hexental)  
Markus Rees (Zweckverbandsvorsitzender der Wasserversorgung  
Hexental)

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 11

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 30.09.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 07.10.2022 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Berger und GR Volle von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 1: Klimaschutz in der Region Freiburg  
Etablierung eines BürgerInnenrats zum Thema „100% erneuerbare  
Energie in der Region Freiburg“  
- Vorstellung der Empfehlungen -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 33/2022 (Az.: 021.27; 022.31) wird verwiesen.

GR Berger kommt um 19:07 Uhr verspätet zur GR-Sitzung.

Nach den einführenden Worten des Bürgermeisters stellen Frau Hoffmann vom Projektteam Klima-Bürger:innenrat Region Freiburg und Herr Eberhart, der als ehrenamtlicher Teilnehmer für die Gemeinde Horben für das Projekt ausgelost wurde, anhand einer Präsentation das Projekt Klima BürgerInnenrat Region Freiburg dem Gemeinderat vor und tragen ihre Empfehlungen hierzu vor.

Aufgrund eines Feuerwehralarms verlassen die GRs Amann, Rees und Wießler um 19:29 Uhr die Sitzung und kehren um 19:36 Uhr wieder zurück.

Im Anschluss erfolgt nach Beratung nachfolgender Beschluss

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller

**Beschluss:**

1. Den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Mitwirkung bei der Erstellung der Empfehlungen gedankt.
2. Für die Gemeinden Au, Bollschweil, Horben, Merzhausen, Schallstadt und Wittnau soll ein gemeinsames Bürgergespräch stattfinden.
3. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und finden Eingang in die weiteren Beratungen der kommunalen Gremien.

**10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 2: Wasserversorgung der Gemeinde Horben**  
**Kündigung der Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung**  
**Hexental und Neuabschluss eines Wasserbezugsvertrags**  
**- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 34/2022 (Az.: 815) wird verwiesen.

Nach kurzer Einführung durch den BM erläutert der Zweckverbandsvorsitzende des ZV Hexental Rees dem Gremium die Entwicklung der Wasserversorgung im Zweckverband.

VV VG Dr. Ante führt ergänzend aus, dass versucht wird, die größtmögliche Wassermenge an die Gemeinde Horben zu liefern.

Zahlreiche GR äußern Bedenken zur Versorgungssicherheit, gleichzeitig wird vielfach Verständnis für die Bestrebungen des ZV geäußert.

Nach Diskussion ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Wießler

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vertragsschluss mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental zu den Bedingungen des Vertragsentwurfs zu. Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsschluss beauftragt.

**10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Die Gemeinderatssitzung wird für eine Pause von fünf Minuten unterbrochen.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 3: Beauftragung einer Fachfirma für die Überarbeitung der Friedhofssatzung sowie Neukalkulation der Friedhofsgebühren - Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 35/2022 (Az.: 752.03) wird verwiesen.

Die Verwaltung wurde bei der letzten Gemeinderatssitzung beauftragt sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental zu erkundigen, ob eine gemeinsame Beauftragung aller Hexentalgemeinde für die Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren kostensparender sei.

VV Dr. Ante äußert sich hierzu, dass keine Friedhofsgebührenkalkulation heterogen sei, so dass man die Friedhofsgebührenkalkulation von einer anderen Gemeinde nicht 1:1 übernehmen könne. Sollte die Verwaltungsgemeinschaft Hexental diese Aufgabe übernehmen, werde es letztendlich 6 unterschiedliche Friedhofsgebührenkalkulation geben.

Das Thema soll bei der Satzungsänderung 2023/2024 erneut beraten werden.

Im Anschluss ergehen nachfolgende Beschlüsse.

**Wortmeldungen:**

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt dem Anbieter Schneider & Zajontz den Auftrag zur Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu erteilen.

**8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)**

2. Die Verwaltung wird beauftragt dem externen Rechtsanwalt Herrn Uhl des Anbieters Schneider & Zajontz den Auftrag zur Neufassung einer Friedhofssatzung zu erteilen.

**8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)**

3. Der Gemeinderat beschließt in den Haushaltsplan 2023 hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 7.937,30 € aufzunehmen.

**8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 4: Neuvergabe des Schulessens an der Grundschule Horben**  
**- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 36/2022 (Az.: 210.0) wird verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhalts durch BM wird angemerkt, dass Eltern und Elternbeiräte stärker mit in den Ausschreibungsprozess miteingebunden werden sollten. GR Berger stellt den Antrag den Tagespunkt zu vertagen. Der Antrag wird mit

**3 Ja-Stimme(n), 7 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

abgelehnt.

Im Anschluss ergeht nach Sachberatung nachfolgender Beschluss:

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Donauer, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Volle

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Lieferung des Schulessens an die Cateringfirma Waldrestaurant St. Valentin zu vergeben.

**8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)**

**GR Volle stimmt mit „Nein“ und gibt eine Erklärung ab, die dem Protokoll beigelegt ist.**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 5: Nutzungsänderung des Obergeschosses des Wirtschaftsgebäudes (Heulager) zu einer Wohnung, Vordere Bohrmühle 1, Flst.-Nr. 124 - Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 37/2022 (Az.: 632.6) wird verwiesen.

**Wortmeldungen:**

keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Nutzungsänderung des Obergeschosses des Wirtschaftsgebäudes (Heulager) zu einer Wohnung, Vordere Bohrmühle 1, FlSt.Nr. 124.

**10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 6: Maßnahmen zur Energieeinsparung; Nachtabstaltung der  
Straßenbeleuchtung  
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 38/2022 (Az.: 656.4) wird verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhaltes erläutert GR Rees ergänzend zu Einsparpotential und Berechnungen.

Der Gemeinderat ist sich trotz Bedenken zu Haftung etc. einig, dass man in Sachen Energiesparen mit gutem Beispiel vorangehen müsse und spricht sich mehrheitlich dafür aus die Straßenbeleuchtung zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuschalten. Die Abschaltung wird GR Rees zusammen mit Bauhofleiter Steffi vornehmen.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss:

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Rees, GR Volle

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

**9 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22:34 Uhr



**TOP 7: Bekanntgaben des Bürgermeisters**

Bürgermeister Dr. Bröcker erinnert daran, dass am 14.10.2022 im Bürgersaal die Ergebnisse aus dem Workshop zum Außenbereich „Mättle“ präsentiert werden.



Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 8: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**

Es erfolgt Anfrage von GRin Kurz zur aktuellen Situation der Aufnahme von geflüchteten Personen und dem aktuellen Sachstand zum Ausbau Breitband

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Nr. 08/2022

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22:34 Uhr



**TOP 9: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer**

Ein Zuhörer fragt zum Zuschuss der Gemeinde an eine Tagesmutter.

**Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.**

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Egbert Bopp  
Protokollführer

Gemeinderat Berger

Gemeinderat Volle

*Zu Top 4 (Schulessen) der Gemeinderatssitzung am 11.10.2022 hatte ich mit „Nein“ gestimmt mit folgender Erklärung:*

*Mein „Nein“ soll keinesfalls bedeuten, dass ich etwas gegen unsere Kinder und deren Verpflegung habe.*

*Mein „Nein“ soll zum Ausdruck bringen, dass mir das System = freiwilliges Engagement von Verwaltung/Gemeinderat nicht gefällt und vielmehr der Elternbeirat hier in der Pflicht sein sollte.*

*Horben, 11.10.2022*

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 11. Oktober 2022 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss der öffentlichen Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

01. Klimaschutz in der Region Freiburg  
Etablierung eines BürgerInnenrats zum Thema „100% Erneuerbare Energie in der Region Freiburg“  
- Vorstellung der Empfehlungen -
02. Wasserversorgung der Gemeinde Horben: Kündigung der Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Hexental und Neuabschluss eines Wasserbezugsvertrags  
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Friedhofssatzung: Beauftragung einer Fachfirma für die Überarbeitung sowie Neukalkulation der Friedhofsgebühren  
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Neuvergabe des Schulessens an der Grundschule Horben  
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Nutzungsänderung des Obergeschosses des Wirtschaftsgebäudes (Heulager) zu einer Wohnung, Vordere Bohrermlühle 1, F1St.Nr. 124  
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Maßnahmen zur Energieeinsparung; Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung  
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.10.2022
Aktenzeichen		021.27; 022.31:3-03.00
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		33/2022

## Beratungsvorlage zu TOP 1

### **Klimaschutz in der Region Freiburg; Bürger\_innenrat zum Thema "100 % Erneuerbare Energie in der Region Freiburg" - Vorstellung der Empfehlungen-**

---

#### **I Sachverhalt**

Der Klimawandel stellt Städte und Gemeinden als zentrale Akteure bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung vor große Herausforderungen. Um ihre in wichtigen Klimaschutzmaßnahmen auf Gemeindegemarkungen begrenzte Zuständigkeit gebietsübergreifend auszuweiten, gewinnt interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Zudem besteht ein großes Bedürfnis der Bevölkerung, sich bei der Bewältigung der Klimakrise konstruktiv einzubringen sowie politisches Gehör zu bekommen.

Aus diesem Grund haben 16 Städte und Gemeinden der Region Freiburg diese Initiative aufgegriffen und den ersten interkommunalen Bürger\_Innenrat zum Thema „100 % Erneuerbare Energien in der Region Freiburg“ beauftragt. Dieser hat Anfang 2022 seine Arbeit aufgenommen und vor den Sommerferien zum Abschluss bringen können.

Mit der Präsentation der Handlungsempfehlungen des Klima-Bürger:innenrates ist der Prozess noch nicht abgeschlossen. Gemäß dem für die Durchführung von Bürgerräten bewährten „Vorarlberger Modell“ gehört zu einem Bürgerrat eine öffentliche Präsentation („Bürgergespräch“) und eine abschließende fachliche Diskussion und Umsetzungsplanung mit den relevanten Stakeholdern („Resonanzgruppe“ / „Strategiekreis“).

Die öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung und Diskussion der Handlungsempfehlungen für alle Interessierten aus dem Bereich Schönberg soll als Bürgergespräch ebenfalls interkommunal durchgeführt werden.

Die Organisation AllWeDo wird zum Abschluss des Projektes eine Regionale Strategiesitzung moderieren, in der Vertretungen aus Politik und Verwaltung sowie ggf. externe Fachleute die Empfehlungen auf Zuständigkeiten und Umsetzbarkeit prüfen, kategorisieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen erarbeiten. Hier ist jede am Projekt teilnehmende Kommune eingeladen, ein bis zwei Personen (als politische und ggf. fachkompetente Vertretung) zu entsenden.

Als ersten Schritt zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen sollte jede Kommune eine Ansprechperson für die Bürgerschaft zu Fragen und Anliegen des Klimaschutzes, insbesondere zum Bereich „Erneuerbare Energien“ benennen. Im Hexental könnte das über eine noch zu besetzende interkommunale Stelle für die Gemeinden Au, Bollschweil, Horben, Merzhausen und Wittnau geschehen.

Die erarbeiteten Empfehlungen werden nun vorgestellt. Über die Umsetzung der Empfehlungen soll nach einem Jahr Bilanz gezogen werden. Eine sogenannte Resonanzgruppe, in der die mitwirkenden Kommunen mit vertreten sind, soll den Kommunikationsprozess mit der Bürgerschaft und insbesondere den Teilnehmern des Bürger\_innenrats begleiten.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Noch nicht absehbar.

### **II. Beschlussvorschlag:**

- 1. Den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Mitwirkung bei der Erstellung der Empfehlungen gedankt.**
- 2. Für die Gemeinden Au, Bollschweil, Horben, Merzhausen, Schallstadt und Wittnau soll ein gemeinsames Bürgergespräch stattfinden.**
- 3. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und finden Eingang in die weiteren Beratungen der kommunalen Gremien.**

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.10.2022
Aktenzeichen		815
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		34/2022

## Beratungsvorlage zu TOP 2

### **Wasserversorgung der Gemeinde Horben: Kündigung der Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Hexental und Neuabschluss eines Wasserbezugsvertrags - Beratung und Beschlussfassung -**

#### **I Sachverhalt**

Die Gemeinde Horben bezieht ihr Trinkwasser nicht ausschließlich aus eigener Quellversorgung. Daher liefert der Zweckverband Wasserversorgung Hexental in den regenarmen Zeiten Trinkwasser an die Gemeinde Horben sowie in regenreichen Zeiten die Gemeinde Horben ihr überschüssiges Trinkwasser an den Zweckverband Wasserversorgung Hexental.

Durch die Inbetriebnahme des Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG wird sich kurzfristig im kommenden Jahr der Trinkwasserbedarf der Gemeinde Horben sprunghaft erhöhen. Bereits im Bebauungsplanverfahren für das Hotel wurde die Gemeinde Horben auf die Problematik der begrenzten Trinkwasserlieferung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental hingewiesen. Im Strukturgutachten des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental aus dem Jahre 2020, was der Gemeinde Horben auszugsweise vorliegt, wurde diese Problematik umfänglich untersucht und die Problematik erneut aufgezeigt.

Auch wird in dem von der Gemeinde Horben in Auftrag gegebenen Gutachten der DVGW vom 19. Mai 2022 –dieses wird derzeit noch überarbeitet und aktualisiert - prognostiziert, dass der Trinkwasserbedarf der Gemeinde Horben voraussichtlich deutlich um bis zu 50.000 m<sup>3</sup>/a, d. h. um 75 Prozent steigen wird.

Die klimawandelbedingten immer trockeneren Sommer und die Inbetriebnahme des Hotels führen daher zu einer prekären Versorgungssituation der Gemeinde. Die Gemeinde arbeitet mit Hochdruck daran, eine Verbindungsleitung an das badenova-Netz zum Anschlusspunkt Günterstal zu errichten.

Aufgrund dieser Veränderungen ist es aus Sicht des Zweckverbandes geboten, den bestehenden Wasserliefervertrag auf die für den Zweckverband technisch mögliche Trinkwassermenge sowie auf die veränderten Kosten anzupassen. Bezüglich der vom Zweckverband lieferbaren Trinkwassermenge wurde ein neues separates Gutachten erstellt, welches der Gemeinde Horben bereits vorliegt.

Ziel sei es, eine möglichst große Wassermenge – ohne Beeinträchtigung für die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – an die Gemeinde Horben zu liefern.

In zahlreichen Gesprächen wurde der Vertragsentwurf mit den Beteiligten erörtert.

Die Verwaltung der Gemeinde Horben hält mehrere Punkte des Vertrags nach wie vor für bedenkenswert. Insbesondere hält das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald den Vertrag für nicht genehmigungspflichtig, was in Bezug auf § 25 GKZ BW problematisch erscheint. Weiterhin ist eine Durchflussmengenbegrenzung in Bezug auf die erwarteten Tagesspitzenbedarfe haftungsrechtlich riskant. Mit dem Kostenschlüssel wird eine Gleichstellung der Verbandsmitglieder mit dem Nicht-Verbandsmitglied Horben erreicht, obwohl dennoch eine Liefermengenbegrenzung hinzunehmen ist.

In den geführten Gesprächen wurde deutlich, dass der Zweckverband jedoch diese Klausel für zwingend erachtet.

Die Gemeinde Horben hat mangels kurzfristiger Alternativen keine andere Möglichkeit als den Vertragsschluss zuzustimmen, sodass die Verwaltung dies im Hinblick auf die moderate Belastung im Haushalt und die Gebührenfinanzierung im Haushalt empfiehlt.

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Vertragsschluss mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental zu den Bedingungen des Vertragsentwurfs zu. Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsschluss beauftragt.**

Anlagen:

1. Kündigungsschreiben
2. Vertragsentwurf



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.10.2022
Aktenzeichen		752.03
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		35/2022

### **Beratungsvorlage zu TOP 3**

#### **Beauftragung einer Fachfirma für die Überarbeitung der Friedhofssatzung sowie Neukalkulation der Friedhofsgebühren - Beratung und Beschlussfassung -**

---

#### **I Sachverhalt**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 32/2022 (Az.: 752.03) wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen GR-Sitzung am 13.09.2022 diesen Tagesordnungspunkt vertrat und die Verwaltung beauftragt hier bei den Hexentalgemeinden nachzufragen, ob eine gemeinsame Beauftragung für die Überarbeitung der Friedhofssatzung sowie der Neukalkulation der Friedhofsgebühren nicht sinnvoll wäre um Kosten einzusparen. Als Ergebnis des Gesprächs kann festgehalten werden, dass auch bei einer gemeinsamen Beauftragung die Kosten für eine Gebührenkalkulation und Neufassung der Friedhofssatzung keine Kostenersparnis möglich ist, da jeder Friedhof, aufgrund von Größe, Lage, Arbeitsaufwand usw., für sich selbst kalkuliert werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher erneut die nachfolgenden Beschlüsse vor:

#### **II. Beschlussvorschlag**

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt dem Anbieter A den Auftrag zur Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu erteilen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt dem externen Rechtsanwalt des Anbieters A den Auftrag zur Neufassung einer Friedhofssatzung zu erteilen.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt in den Haushaltsplan 2023 hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 7.937,30 € aufzunehmen.**

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.10.2022
Aktenzeichen		210.0
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		36/2022

## Beratungsvorlage zu TOP 4

### Neuvergabe des Schulessens an der Grundschule Horben - Beratung und Beschlussfassung -

---

#### I. Sachverhalt

Bisher liefert das Restaurant Dorfchalet das Schulessen an die Grundschule Horben. Mit Schreiben vom 25.07.2022 wurde der Gemeinde Horben mitgeteilt, dass das Restaurant Dorfchalet den Cateringvertrag außerordentlich kündigt. Als Begründung werden die ansteigenden Preise für Nahrungsmittel und des jüngst dramatischen Preissprungs hinsichtlich der Weizenprodukten angegeben. Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass unabhängig von der juristischen Bewertung der Kündigung ein Festhalten an den vertraglichen Regelungen nicht geboten ist. Somit ist die Leistung neu auszuschreiben.

Die Verwaltung schrieb die Neuvergabe des Schulessens beschränkt aus.

#### II. Vergabe des Schulessens

Es wurden fünf Cateringfirmen angeschrieben, von denen zwei ein Angebot abgeben haben. Die anderen Firmen haben aus Kapazitätsgründen eine Absage erteilt.

Ausschreibungsergebnis nach rechnerischer Prüfung inkl. Nachlässe ohne Skonti

Waldrestaurant St. Valentin **Gesamtangebot Brutto: 3,90 €**

Bieter 2 **Gesamtangebot Brutto: 4,82 €**

#### Inhaltliche Prüfung

Sämtliche Angebote sind unterschrieben. Das Ergebnis der rechnerischen Prüfung geht aus dem geprüften Angebot (s. Anlage) hervor.

#### Wirtschaftliche Prüfung

Die Angebote basieren auf den übergebenen Angaben der Gemeinde. Nebenangebote wurden keine eingereicht.

#### Vergabevorschlag

Unter Berücksichtigung aller vergaberechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen schlägt die Verwaltung vor, sich für das Angebot der Cateringfirma Waldrestaurant St. Valentin mit einem Bruttoangebotspreis von 3,90 € zu entscheiden. Die Cateringfirma

Waldrestaurant St. Valentin hat das wirtschaftlichste Angebot eingereicht und ist geeignet, die Lieferung des Schulessens an die Grundschule Horben fach- und termingerecht auszuführen.

### **III. Haushaltsrechtliche Prüfung**

Durch die Beauftragung der Cateringfirma entstehen gegenüber dem bestehenden Vertrag Mehrkosten in Höhe von 0,50 € pro Essen. Die entsprechenden Mehrkosten werden im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

### **III. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Lieferung des Schulessens an die Cateringfirma Waldrestaurant St. Valentin zu vergeben.

#### **Anlagen:**

1. Angebote der Cateringsfirmen
2. Preisspiegel

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.10.2022
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		37/2022

## **Beratungsvorlage zu TOP 5**

### **Nutzungsänderung des Obergeschosses des Wirtschaftsgebäudes (Heulager) zu einer Wohnung Vordere Bohrmühle 1, F1St.Nr. 124**

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist damit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Antragsteller hat im Jahr 2014 die Tierhaltung aufgegeben. Im Jahr 2017 wurde die Umnutzung des Ökonomiegebäudes (EG) zu Wohnraum genehmigt. Das EG wurde daraufhin zu einer Wohnung umgenutzt. Das OG blieb als Heulager im Bestand.

Mit Datum vom 17.06.2022 wurde per Bauvorbescheid festgestellt, dass das Heulager im OG zu Wohnzwecken umgenutzt werden kann. Hierzu hatte der Gemeinderat im Vorfeld sein Einvernehmen erteilt. Jetzt liegt der entsprechende Bauantrag vor. Die Umnutzung für eine weitere Wohneinheit wird beantragt.

Zur besseren Belichtung ist auf allen Seiten jeweils ein Zwerchgiebel vorgesehen. Die Wohnung soll über eine Außentreppe an den Zwerchgiebel auf der Nordseite erschlossen werden. Auf der Südseite ist ein Balkon geplant.

Unabhängig vom Baurecht werden beim Landratsamt weitere Fachbehörden am Verfahren beteiligt (Naturschutz, Landwirtschaft) und deren Belange bei der Entscheidung mitberücksichtigt.

#### **II. Beschlussvorschlag**

**Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Nutzungsänderung des Obergeschosses des Wirtschaftsgebäudes (Heulager) zu einer Wohnung, Vordere Bohrmühle 1, F1St.Nr. 124.**

**ASAL + PFAFF**

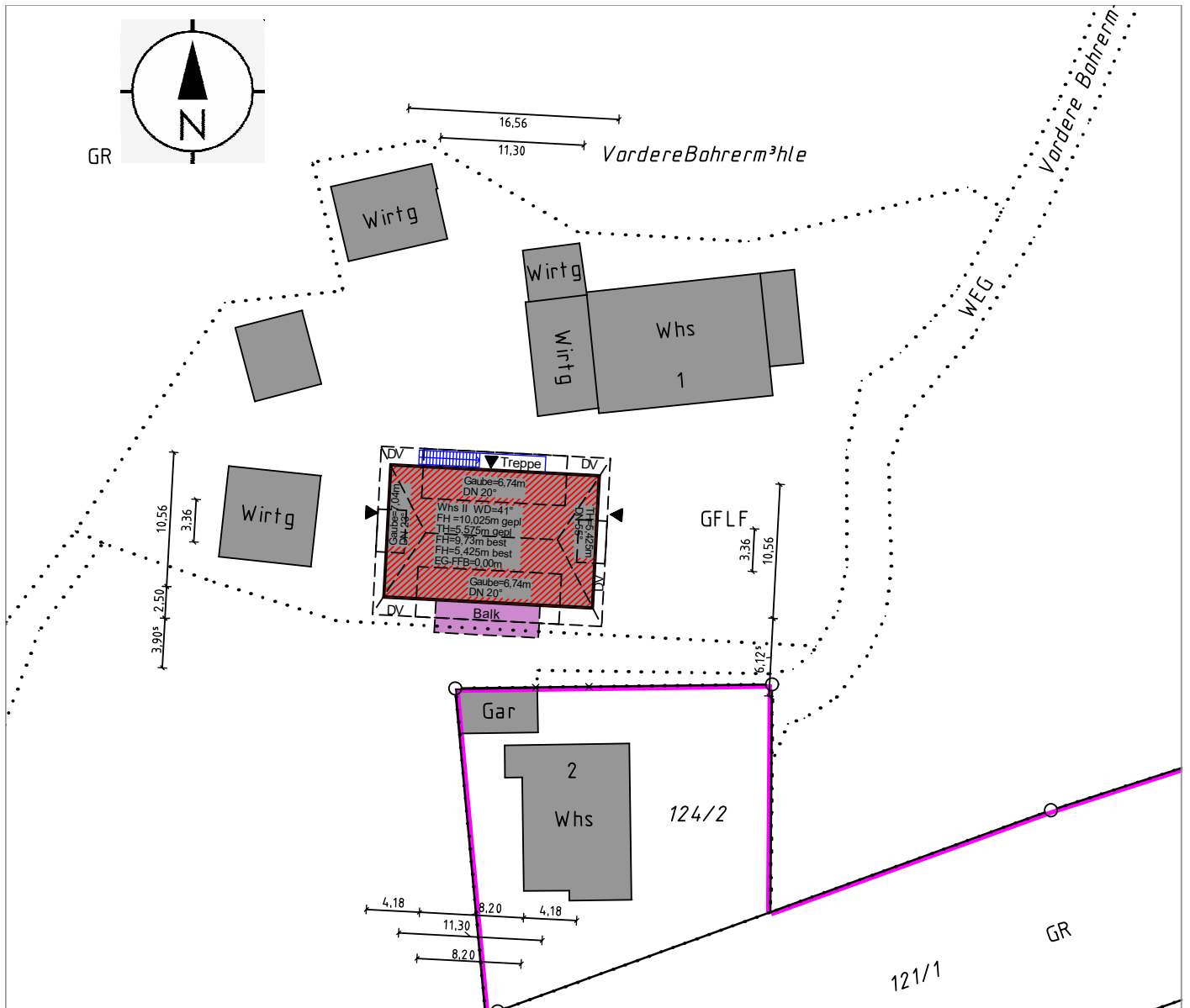
Sachverständige LBOVVO § 5(2) B.-W.  
Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure B.-W.  
Schlossbergstraße 9D, D-79280 Au  
Tel. 0761- 453 978 10 Fax 453 925 25  
info@asalpfaff.de



Zeichnerischer Teil zum Bauantrag  
§ 4 LBOVVO Baden - Württemberg

# LAGEPLAN

Gemeinde: Horben Gemarkung: Horben



**ASAL | PFAFF**  
INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK  
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug

örtlicher Höhenbezug

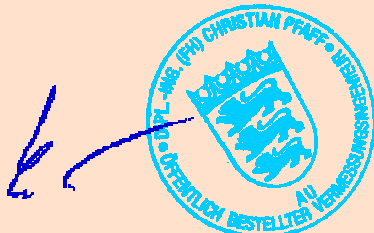
Maßstab 1:500



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Au, den 19. Aug. 2022



Planverfasser: ( § 43 Abs. 3 LBO )

Freie Architektin  
Rebekka Larbig  
Sägegasse 15  
79238 Ehrenkirchen

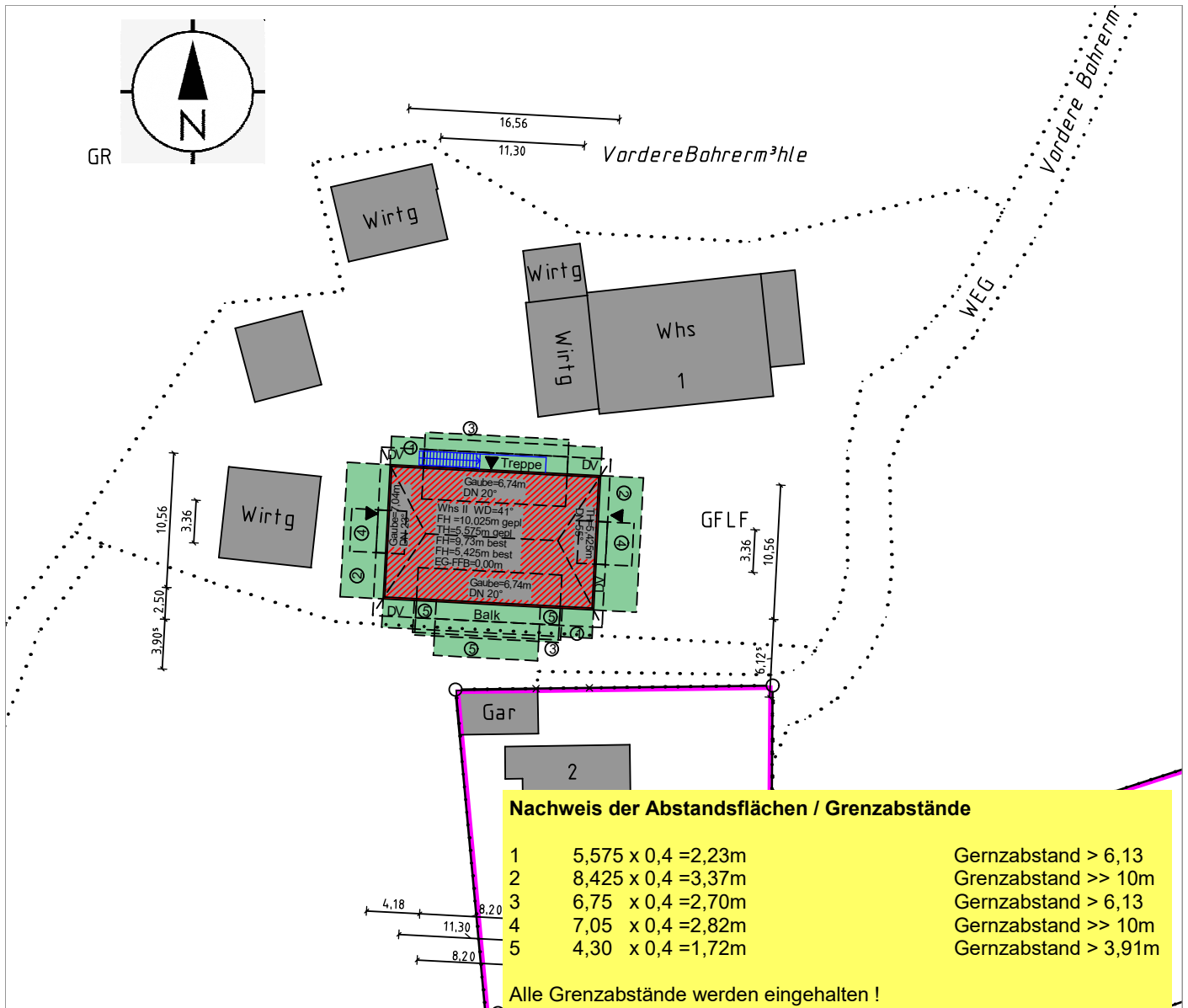
Bauherr:

Jürgen Winkler  
Vordere Bohrmühle 1  
79289 Horben



# Abstandsflächen

Gemeinde: Horben Gemarkung: Horben



**ASAL | PFAFF**  
 INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK  
 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug

örtlicher Höhenbezug

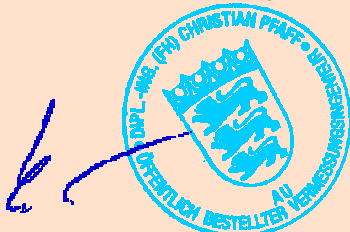
Maßstab 1:500

5 m 10 m 15 m 20 m 25 m

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Au, den 19. Aug. 2022



Planverfasser: ( § 43 Abs. 3 LBO )

Freie Architektin  
 Rebekka Larbig  
 Sägegasse 15  
 79238 Ehrenkirchen

Bauherr:

Jürgen Winkler  
 Vordere Bohrerhmühle 1  
 79289 Horben

**ASAL + PFAFF**

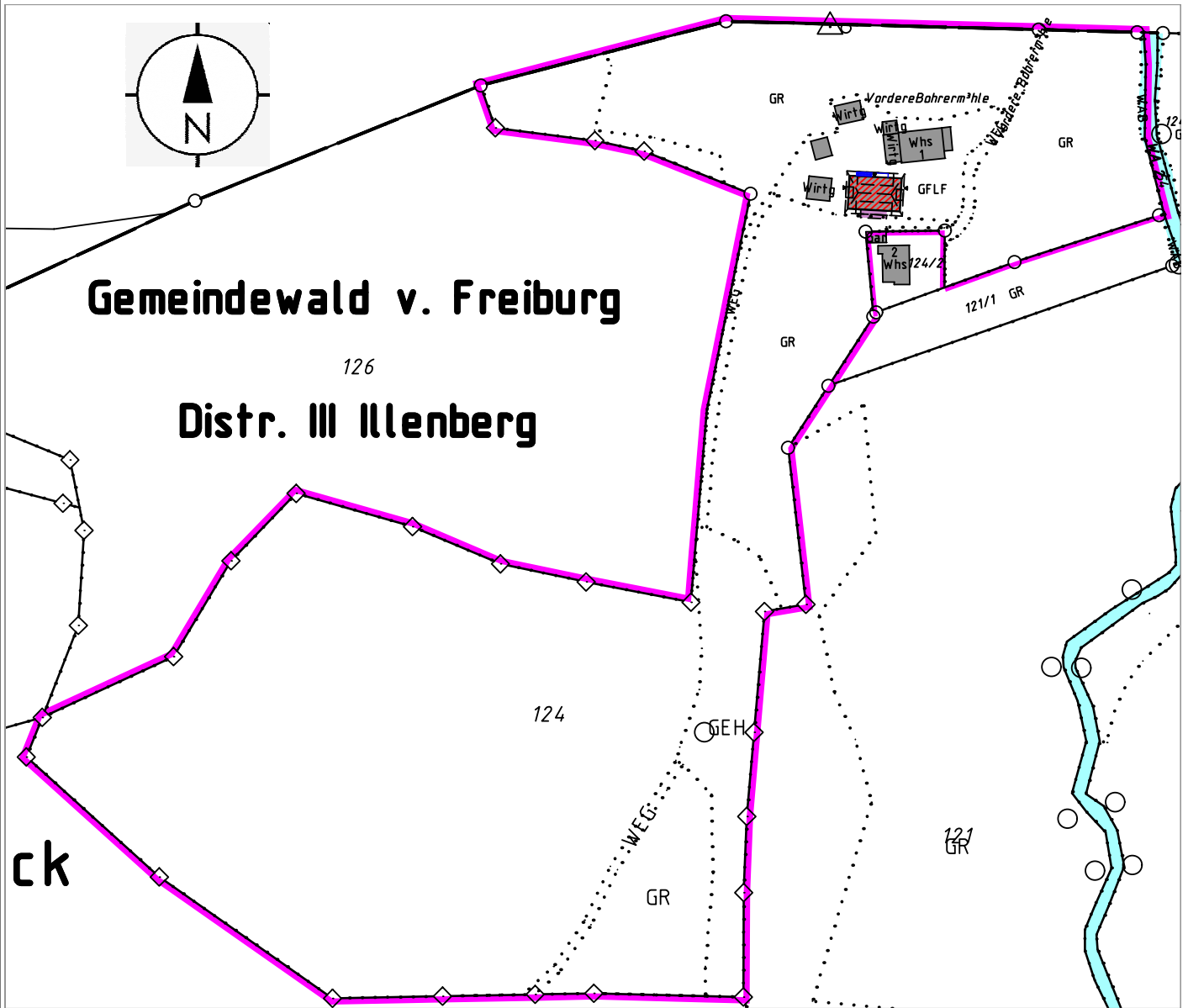
Sachverständige LBOVVO § 5(2) B.-W.  
Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure B.-W.  
Schlossbergstraße 9D, D-79280 Au  
Tel. 0761- 453 978 10 Fax 453 925 25  
info@asalpfaff.de



Zeichnerischer Teil zum Bauantrag  
§ 4 LBOVVO Baden - Württemberg

# Übersichtplan

Gemeinde: Horben Gemarkung: Horben



**ASAL|PFAFF**  
INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK  
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug

örtlicher Höhenbezug

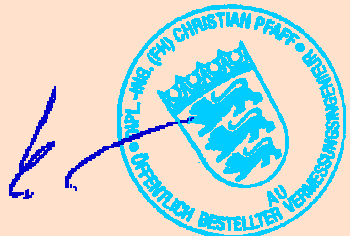
Maßstab 1:2000

20 m 40 m 60 m 80 m 100 m

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

Au, den 19. Aug. 2022



Planverfasser: ( § 43 Abs. 3 LBO )

Freie Architektin  
Rebekka Larbig  
Sägegasse 15  
79238 Ehrenkirchen

Bauherr:

Jürgen Winkler  
Vordere Bohrer mühle 1  
79289 Horben

Stadt / Gemeinde: Horben

Gemarkung und Flur: Horben

Landkreis: Breisgau Hochschwarzwald

# LAGEPLAN

## schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

### 1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma<sup>1</sup>, Anschrift, E-Mail<sup>2</sup>, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

Jürgen Winkler  
Vordere Bohreremühle 1  
79289 Horben

### 2. Baugrundstück

Flurstück, Straße, Haus-Nr., Grundbuch, Flächeninhalt

Flst.-Nr.: 124  
Vordere Bohreremühle 1  
79289 Horben

### 3. Art der baulichen Nutzung

geplant

Nutzungsänderung des Obergeschosses des Wirtschaftsgebäudes (Heulager) zu einer Wohnhaus.

vorhanden

Wirtschaftsgebäude, wohnhaus

### 4. Eigentümer/in lt. Grundbuch

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail<sup>2</sup>, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

Jürgen Winkler  
Vordere Bohreremühle 1  
79289 Horben

### 5. Nachbargrundstücke

Flurstück, Straße, Haus-Nr.

126  
130  
121  
121/1  
124/2  
124/1  
54

Eigentümer/in<sup>2</sup> (bei Eigentümergemeinschaften: Verwaltung)

<sup>1</sup> bitte Ansprechpartner/in anführen,

<sup>2</sup> Angabe freiwillig



## 6. Baulasten, sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen und bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage

6.1 Baulasten sind eingetragen

auf dem Grundstück

ja

nein

zugunsten des Grundstücks auf einem anderen Grundstück

ja

nein

Art der Baulast, Verzeichnis-Nr., ggf. Grundstück

6.2 Sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen

Zugehörigkeit zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage, Sachgesamtheit oder zu einem einzelnen Kulturdenkmal

Lage in einem

Grabungsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

geschützten Grünbestand

Wasserschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet

Zone I  Zone II  Zone III a

Flurbereinigungsgebiet

Umlegungsgebiet

Weitere Angaben

6.3 Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

§ 30 BauGB;

§ 33 BauGB;

§ 34 BauGB;

§ 35 BauGB;

## 7. Festsetzungen des Bebauungsplanes und / oder örtliche Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO)

7.1 Name des Bebauungsplanes bzw. der Satzung

7.2 rechtsverbindlich seit \_\_\_\_\_

7.3 maßgebliche BauNVO  1962  1968  1977  1986  1990  \_\_\_\_\_

7.4 festgesetztes Baugebiet  WR  WA  MI  MD  MK  GE  GI  \_\_\_\_\_

7.5 Maß der baulichen Nutzung

7.5.1 Grundflächenzahl = **GRZ**  
oder Größe der Grundfläche \_\_\_\_\_

7.5.2 Geschossflächenzahl = **GFZ**  
oder Größe der Geschossfläche \_\_\_\_\_

7.5.3 Baumassenzahl = **BMZ**  
oder Baumasse \_\_\_\_\_

7.5.4 Zahl der Vollgeschosse = **Z** \_\_\_\_\_

7.5.5 Höhe der baulichen Anlage = **H / HbA** \_\_\_\_\_ m

7.6 Bauweise ( § 22 BauNVO)

offen

geschlossen

abweichende Bauweise

7.7 Sonstige Angaben

(z.B. zu abweichenden  
Berechnungsvorgaben)

**8a. Berechnung der Flächenbeanspruchung des Baugrundstücks nach BauNVO 1990**

8.1	Fläche des Baugrundstücks	41270	m <sup>2</sup>
8.1.1	zu Zuschlag nach § 21 a Abs. 2 BauNVO	+	_____ m <sup>2</sup>
8.1.2	zu Flächenbaulast auf Flurstück-Nr. _____	+	_____ m <sup>2</sup>
8.1.3	ab Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	-	_____ m <sup>2</sup>
8.1.4	ab Teilflächen des Baugrundstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	-	_____ m <sup>2</sup>
8.1.5	ab Flächenbaulast für Flurstück-Nr. _____	-	_____ m <sup>2</sup>
8.2	Maßgebende Grundstücksfläche = <b>M G F</b>	41270	m <sup>2</sup>

8.3 Bauliche Nutzung des Baugrundstücks nach BauNVO 1990		Grundfläche	Geschossfl.	Baumasse
8.3.1.1	anzurechnende baul. Anlagen vorhanden	_____ m <sup>2</sup>		
	ohne Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO geplant	_____ m <sup>2</sup>		
	vorh. + gepl.	_____ m <sup>2</sup>		
8.3.1.2	anzurechnende baul. Anlagen vorhanden		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
	nach § 20 Abs. 3 u. 4 bzw. § 21 Abs. 2 u. 3 BauNVO geplant		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
	vorh. + gepl.		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.1.3	mitzurechnende Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	_____ m <sup>2</sup>		
	geplant	_____ m <sup>2</sup>		
	vorh. + gepl.	_____ m <sup>2</sup>		
8.3.1.4	davon anrechnungspflichtige oberirdische überdachte Stellplätze und Garagen	_____ m <sup>2</sup>		
	geplant	_____ m <sup>2</sup>		
	vorh. + gepl.	_____ m <sup>2</sup>		
8.3.1.5	in Anspruch genommen (8.3.1.1 + <sup>3</sup> 8.3.1.3 bzw. <sup>4</sup> 8.3.1.4)	<sup>3</sup> _____ m <sup>2</sup> <sup>4</sup> _____ m <sup>2</sup>	<sup>5</sup> _____ m <sup>2</sup>	<sup>5</sup> _____ m <sup>3</sup>
8.3.2.1	zulässige bauliche Nutzung gemäß Festsetzung des Bebauungsplans MGF x _____ GRZ   GFZ   BMZ	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.2.2	Zuschlag nach § 21 a Abs. 5 BauNVO		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.2.3	zulässige Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO: a) 50 % des Wertes aus 8.3.2.1, wenn Summe aus 8.3.2.1 und 8.3.2.3 a max. 0,8 x MGF oder gem. Festsetzungen im Bebauungsplan: b) _____ des Wertes aus 8.3.2.1 c) _____ x MGF	_____ m <sup>2</sup> _____ m <sup>2</sup> ≤ ≤ _____ m <sup>2</sup>		
8.3.2.4	davon zulässige Überschreitung durch überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 21 a Abs. 3 BauNVO: 0,1 x MGF		_____ m <sup>2</sup>	
8.3.2.5	zulässige Nutzung (8.3.2.1 + <sup>6</sup> 8.3.2.3 bzw. <sup>7</sup> 8.3.2.4 bzw. <sup>8</sup> 8.3.2.2)	<sup>6</sup> _____ m <sup>2</sup> <sup>7</sup> _____ m <sup>2</sup>	<sup>8</sup> _____ m <sup>2</sup>	<sup>8</sup> _____ m <sup>3</sup>
8.3.2.6	zulässige Nutzung überschritten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.1 (Differenz aus 8.3.1.1 und 8.3.2.1)	um _____ m <sup>2</sup> _____ %		
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.2 (Differenz aus 8.3.1.5 <sup>5</sup> und 8.3.2.5 <sup>8</sup> )	um _____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup> _____ %	_____ m <sup>3</sup> _____ %
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.3 (Differenz aus 8.3.1.5 <sup>3</sup> und 8.3.2.5 <sup>6</sup> , ggf. Differenz aus 8.3.1.1 und 8.3.2.1 abziehen)	um _____ m <sup>2</sup> _____ %		
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.4 (Differenz aus 8.3.1.5 <sup>4</sup> und 8.3.2.5 <sup>7</sup> , ggf. Differenz aus 8.3.1.1 und 8.3.2.1 abziehen)	um _____ m <sup>2</sup> _____ %		

<sup>5</sup> Übertrag von oben <sup>3,4,7,8</sup> diese Hochzahlen dienen lediglich der Verknüpfung im Rahmen des Berechnungsvorgangs

<sup>6</sup> 8.3.2.5: einzutragen ist der kleinere Wert (8.3.2.1 + 50% von 8.3.2.1 oder 0,8 x MGF), wenn nicht ein Wert aus b / c zu 8.3.2.1 zu addieren ist

**8b. Berechnung der Flächenbeanspruchung des Baugrundstücks nach BauNVO 1962 bis 1986**

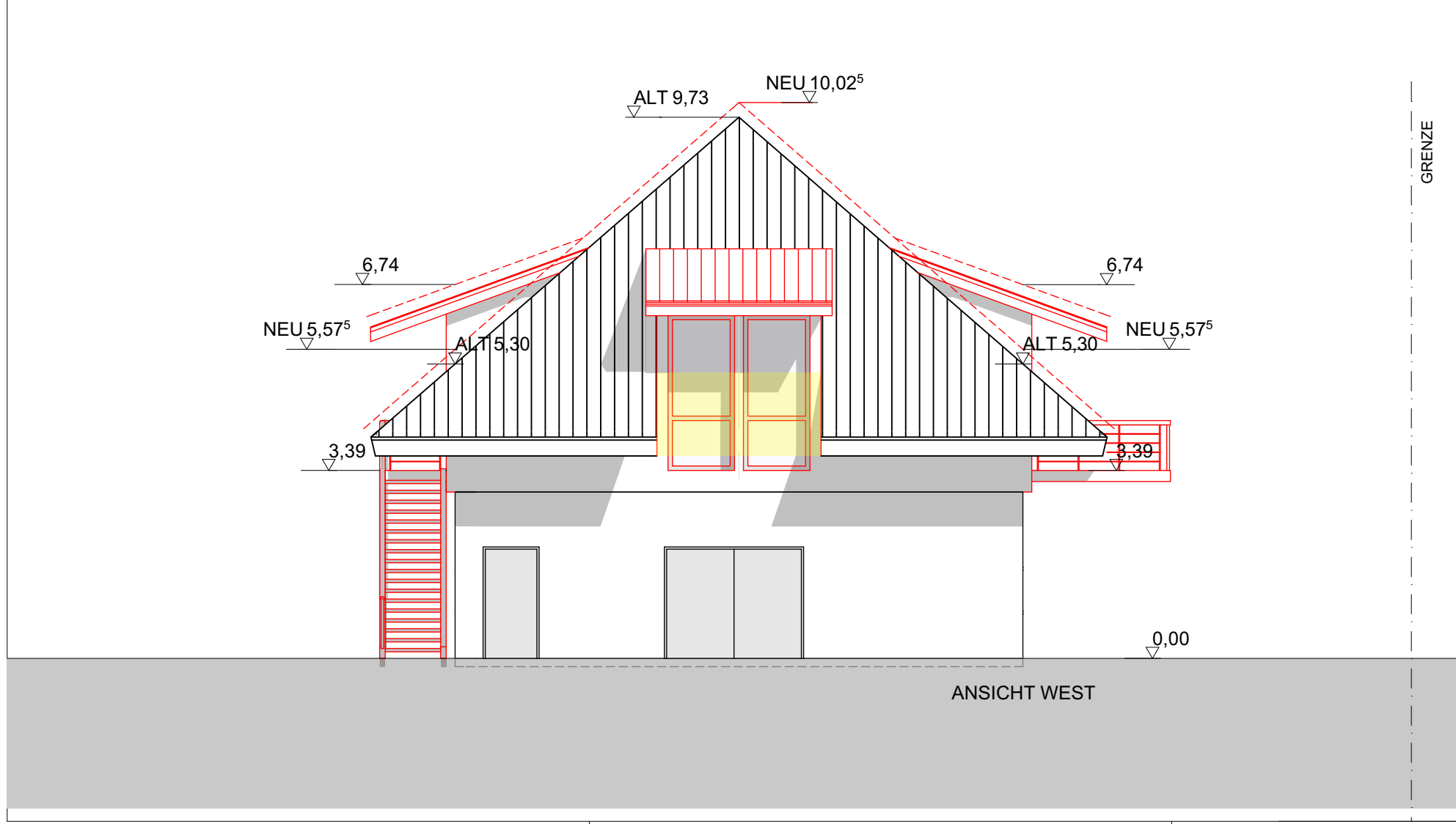
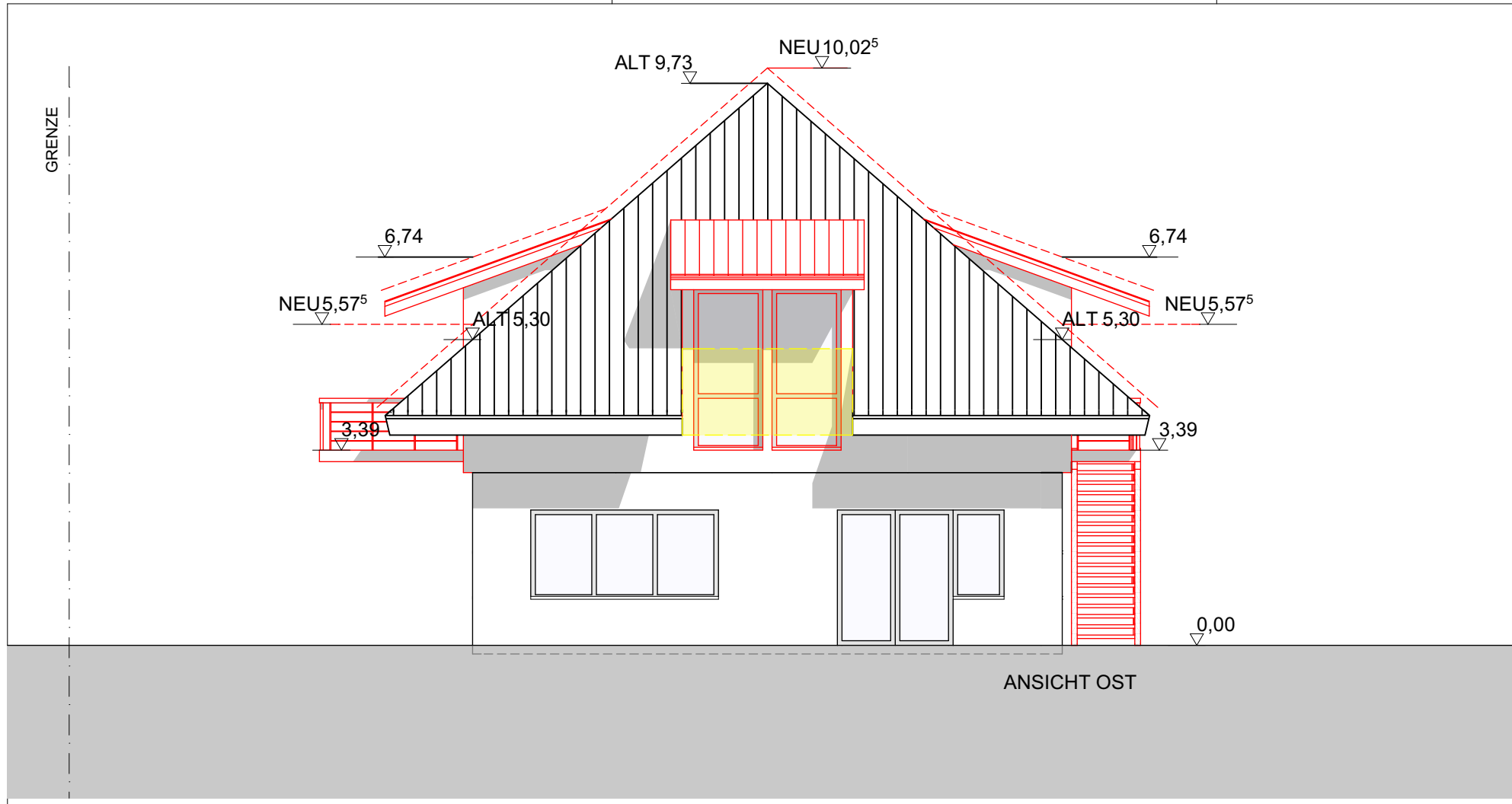
8.1	Fläche des Baugrundstücks	_____	m <sup>2</sup>
8.1.1	zu Zuschlag nach § 21 a Abs. 2 BauNVO	+ _____	m <sup>2</sup>
8.1.2	zu Flächenbaulast auf Flurstück-Nr. _____	+ _____	m <sup>2</sup>
8.1.3	ab Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	- _____	m <sup>2</sup>
8.1.4	ab Teilfläche des Baugrundstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	- _____	m <sup>2</sup>
8.1.5	ab Flächenbaulast für Flurstück-Nr. _____	- _____	m <sup>2</sup>
8.2	Maßgebende Grundstücksfläche = <b>M G F</b>	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">_____</span>	m <sup>2</sup>

8.3 Bauliche Nutzung des Baugrundstücks		Grundfläche	Geschossfläche	Baumasse
8.3.1.1 anzurechnende baul. Anlagen <small>(ohne Garagen und überdachte Stellplätze)</small>	vorhanden	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
	geplant	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.1.2 Garagen und überdachte Stellplätze	vorhanden	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
	geplant	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
	vorhanden + geplant	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.1.3 nach § 21 a Abs. 3 S. 1 BauNVO  ab: 0,1 x MGF verbleiben		_____ m <sup>2</sup>		
	anzurechnen unter Berücksichtigung von § 21 a Abs. 3 und 4 BauNVO	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.1.4 in Anspruch genommen		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
		MGF x GRZ =	MGF x GFZ =	MGF x BMZ =
8.3.2.1 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem. Festsetzung des Bebauungsplans		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.2.2 Zuschlag nach § 21 a Abs.5 BauNVO			_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.2.3 zulässiges Maß der baulichen Nutzung		_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>2</sup>	_____ m <sup>3</sup>
8.3.2.4 zulässige Nutzung überschritten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8.3.2.5 zul Nutzung überschritten um	_____ m <sup>2</sup> _____ %		_____ m <sup>2</sup> _____ %	_____ m <sup>3</sup> _____ %
8.3.2.6 davon Überschreitung in Vollgeschossen			_____ m <sup>2</sup> _____ %	

**9. Bestätigung**

Der Lageplan mit zeichnerischem und schriftlichem Teil wurde nach den Bauzeichnungen des/der Entwurfsverfassers/in vom 15.08.2022 erstellt; die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster und die vollständige Ergänzung nach § 4 Abs.4 LBOVVO wird bestätigt.

<b>Lageplanfertiger/in</b> (Name)	Datum, Unterschrift
Verm.büro ASAL+PFAFF Schloßbergstraße 9d 79280 Au	15.08.2022



**rl** rebecca larbig  
architektur | bauleitung

**ANSICHT  
OST / WEST**

**BAUVORHABEN:**  
NUTZUNGSÄNDERUNG DES OBERGESCHOSSES  
DES WIRTSCHAFTSGEBÄUDES (HEULAGER) ZU  
EINER WOHNUNG

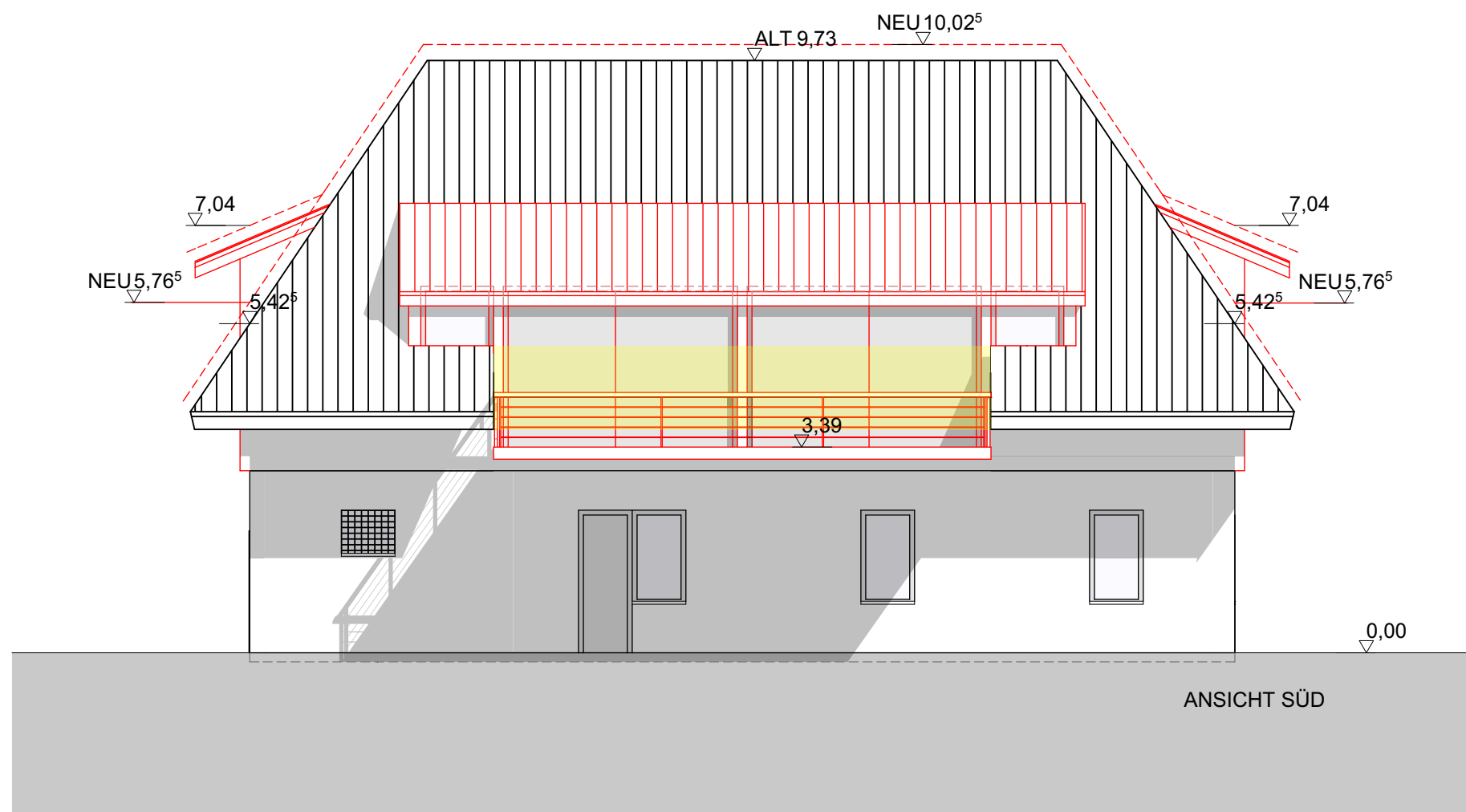
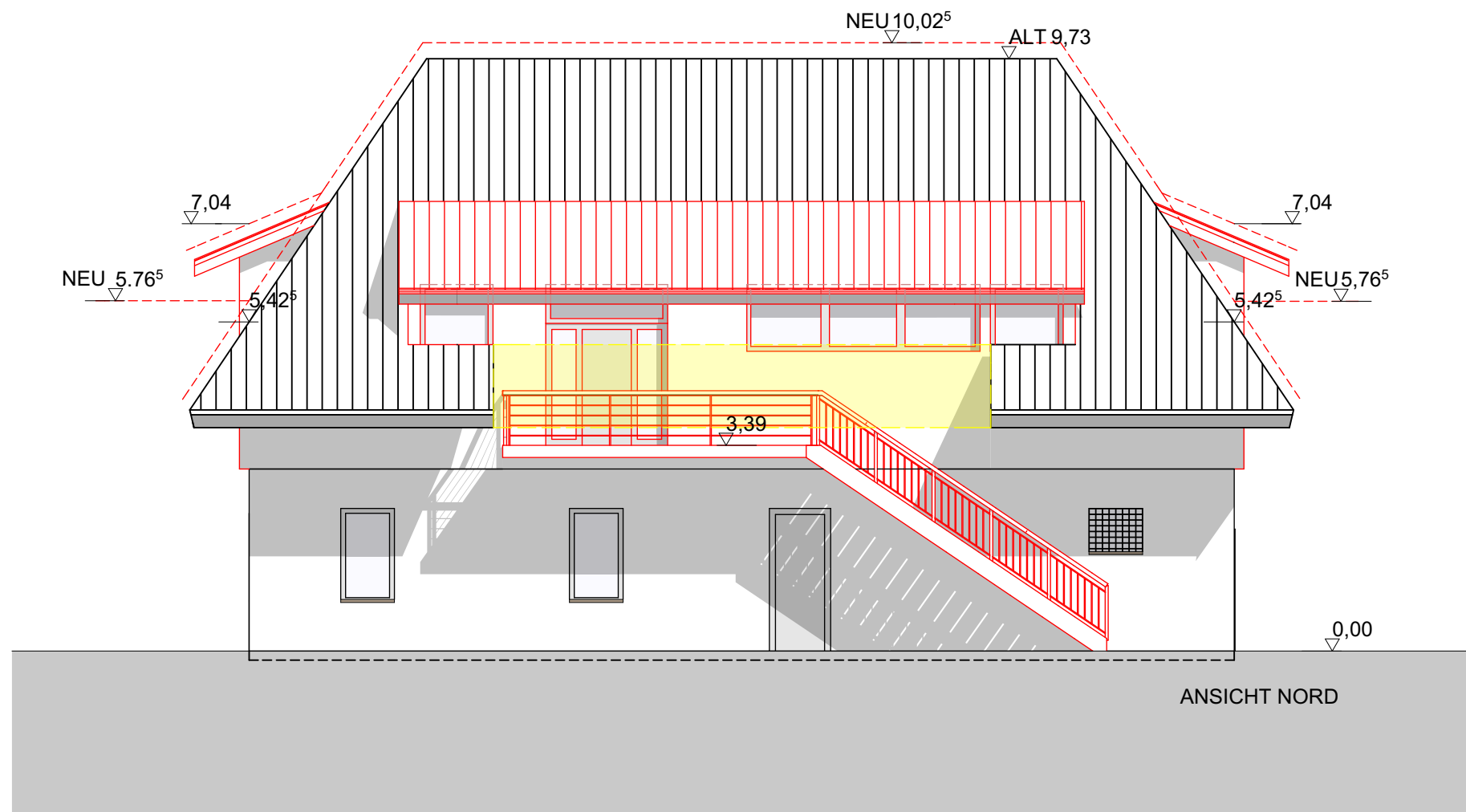
BAUVORBESCHIED B2102885 VOM 17.06.2022

**AUFTRAGGEBER:**  
JÜRGEN WINKLER  
VORDERE BOHRERMÜHLE 1  
79289 HORBEN

**PLANER:**  
REBEKKA LARBIG  
FREIE ARCHITEKTIN  
SÄGEGASSE 15  
79238 EHRENKIRCHEN  
Tel: 0176 86134658

**BAUVORHABEN:**  
VORDERE BOHRERMÜHLE 1  
79289 HORBEN  
Flst.-Nr.: 124

Maßstab	Format	Datum	Planersteller
1:100	A3	15.08.2022	LARBIG



**rl** rebecca larbig  
architektur | bauleitung

## ANSICHT NORD / SÜD

**BAUVORHABEN:**  
NUTZUNGSÄNDERUNG DES OBERGESCHOSSES  
DES WIRTSCHAFTSGEBÄUDES (HEULAGER) ZU  
EINER WOHNUNG

BAUVORBESCHIED B2102885 VOM 17.06.2022

**AUFTRAGGEBER:**  
JÜRGEN WINKLER  
VORDERE BOHRERMÜHLE 1  
79289 HORBEN

**PLANER:**  
REBECCA LARBIG  
FREIE ARCHITEKTIN  
SÄGEGASSE 15  
79238 EHRENKIRCHEN  
Tel: 0176 86134658

**BAUVORHABEN:**  
VORDERE BOHRERMÜHLE 1  
79289 HORBEN  
Flst.-Nr.: 124

Maßstab	Format	Datum	Planersteller
1:100	A3	15.08.2022	LARBIG

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.10.2022
Aktenzeichen		656.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		38/2022

## Beratungsvorlage zu TOP 6

### Maßnahmen zur Energieeinsparung; Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung - Beratung und Beschlussfassung -

---

#### 1. Sachverhalt:

Es wird auf die Beratungsvorlage 25/2020 Bezug genommen. Auf Grund der Energiekrise in der Bundesrepublik haben sich Teile des Gemeinderats dafür ausgesprochen, das Thema erneut zu besprechen.

Weiterhin umfasst die Straßenbeleuchtung in Horben 96 Beleuchtungspunkte. Die Straßenbeleuchtung wird generell bereits dämmerungsabhängig gesteuert. Es sind aktuell 84 Leuchtpunkte mit LED ausgerüstet (36 W Anschlussleistung je Leuchte), die restlichen 12 Leuchtpunkte sind noch mit herkömmlichen Leuchtmitteln ausgerüstet (70 W Anschlussleistung je Leuchte)

Die verbauten LED-Beleuchtungen sind dimmbar und werden im Betrieb bereits wie folgt geregelt:

- bis 23.30 Uhr sind die Leuchten im 100% Betrieb,
- von 23.30 Uhr bis 01.00 Uhr werden die Leuchten auf 50% Leuchtleistung gedimmt
- ab 01.00 Uhr werden die Lampen auf 30% gedimmt
- ab 06.00 Uhr werden die Leuchten wieder auf 50% Leuchtleistung hochgefahren.

Eine solche Reduktion war bisher in einigen Nachbargemeinden nicht üblich und ist dort in den letzten Wochen häufig erst beschlossen worden.

Bei einer kompletten Nachtabschaltung wird auf das Haftungsrisiko aufmerksam gemacht. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder sonstigen Schäden wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Gemeinde ihr Ermessen richtig ausgeübt und damit ihrer Verkehrssicherungspflicht in zureichendem Maße nachgekommen ist. Eine Haftung der Gemeinde im Rahmen der Amtshaftung kann insofern nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Komplettabschaltung aller Leuchtpunkte zur Nachtzeit zur Unbehaglichkeit bei Teilen der Bevölkerung in der Nacht führen kann.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen können aufgrund verschiedener Volatilitätsfaktoren und des schwankenden Strompreises nicht exakt berechnet werden.

Durch die Energieagentur Freiburg wurde 2020 ein Wert von insgesamt **857,-€ p.a.** bei vollständiger Abschaltung aller Beleuchtungspunkte zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr berechnet.

GR Rees hat in seiner Berechnung (Anlage 1) einen Wert von **1.753,39 €** ermittelt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

*alternativ:*

Der Gemeinderat beschließt, angesichts der geringen Ersparnis und unter Einbeziehung der negativen Gesichtspunkte den unveränderten Weiterbetrieb der Straßenbeleuchtung.

### **Anlagen:**

#### **Berechnung von GR Rees**

# Strassenbeleuchtung Gemeinde Horben

Einsparpotential bei Nächtlicher Abschaltung von verschiedenen Zeiten

Strompreis KW/h	Dorf/ Heubuck	Langackern	Bohrer
Energie:	0,0911 €/kWh	0,0911 €/kWh	0,068 €/kWh
Stromsteuer	0,0205 €/kWh	0,0205 €/kWh	0,0205 €/kWh
Netznutzung	0,0522 €/kWh	0,0522 €/kWh	0,0522 €/kWh
Konzessionsabgabe	0,0132 €/kWh	0,0132 €/kWh	0,0132 €/kWh
KWKG Zone A	0,003778 €/kWh	0,003778 €/kWh	0,003778 €/kWh
§19 Umlage LV GruppeA	0,00432 €/kWh	0,00432 €/kWh	0,00432 €/kWh
Offshore Umlage	0,00419 €/kWh	0,00419 €/kWh	0,00419 €/kWh
Umlage §18 AbLaV 19%	0,00003 €/kWh	0,00003 €/kWh	0,00003 €/kWh
Summe Netto:	0,189318 €/kWh	0,189318 €/kWh	0,166218 €/kWh
Summe Brutto incl, MwSt	0,22528842 €/kWh	0,22528842 €/kWh	0,19779942 €/kWh

Stromverbrauch	Dorf/ Heubuck		Langackern	Bohrer	
pro Std.		3 kWh	0,65 kWh	0,7 kWh	
im Jahr		1095 kWh	237,25 kWh	255,5 kWh	
Betrag pro Stunde:	350,68 €	246,69 €	53,45 €	50,54 €	350,68 €

Abschaltung 1-5 Uhr	1.402,71 €
Abschaltung 24-5 Uhr	1.753,39 €

Horben. 25.09.2022

Pro Stunde Abschaltung in einer Nacht sparen wir 350 €

05.10.2022